

Postanschrift: Stadtverwaltung Aachen - FB 45/110.030 - D-52058 Aachen

Auskunft

Gebäude

Zimmer

Telefon

Telefax

e-mail

Internet

Aktenzeichen

Kassenzeichen

Datum

14.02.2017

...

Informationen zur Änderung der Richtlinien der Stadt Aachen über die Förderung in Kindertagespflege und die Gewährung einer laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen nach § 23 Abs. 1 und Abs. 2 des SGB VIII zum 01.03.2017

Sehr geehrte

der Rat der Stadt Aachen hat in seiner Sitzung am 21.12.2016 die Änderung der Richtlinien der Stadt Aachen über die Förderung in Kindertagespflege und die Gewährung einer laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen nach § 23 Abs. 1 und Abs. 2 des SGB VIII beschlossen. Die neuen Richtlinien sollen zum 01.03.2017 in Kraft treten. Über die wesentlichen, Sie, als Eltern/Elternteil betreffenden Änderungen, möchte ich Sie mit diesem Schreiben informieren.

Monatlicher Betreuungskorridor wird abgelöst durch wöchentliche Betreuungsstunden

Bisher wurden die laufenden Geldleistungen an die Tagespflegeperson im Rahmen eines Betreuungskorridors (z.B. 111 Stunden bis 130 Stunden im Monat) gewährt. Damit wurde Ihnen und der Tagespflegeperson eine gewisse Flexibilität ermöglicht, da sich kurzfristige Unter/Überschreitungen innerhalb des Korridors nicht auf die Geldleistung für die Kindertagespflegperson ausgewirkt haben. Diese Regelung hielt vor dem Verwaltungsgericht Aachen nicht stand, sodass zukünftig ein stundengenauer, wöchentlicher Betreuungsumfang zwischen Ihnen und der Tagespflegeperson vereinbart werden muss. Diese vereinbarte wöchentliche Stundenzahl ist grundsätzlich für ein Jahr bindend. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung nach Rücksprache mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule mit Wirkung für die Zukunft abgewichen werden.

Um die ab 01.03.2017 notwendigen Neuberechnungen vornehmen zu können, werden Sie gebeten, zusammen mit Ihrer Tagespflegeperson die wöchentlichen Betreuungsstunden ab dem 01.03.2017 mittels eines Vordrucks bis zum 15.02.2017 mitzuteilen. Der entsprechende Vordruck wurde Ihrer Tagespflegeperson übersandt und ist vor Rückübersendung sowohl von Ihnen, als auch von der Tagespflegeperson zu unterschreiben.

Konto der Stadtkasse:
IBAN: DE09 3905 0000 0000 0000 34
BIC: AACSD33
Sparkasse Aachen

Sprechzeiten nur nach Vereinbarung !

Der vereinbarte Betreuungsumfang gilt dann zunächst bis 31.07.2017. Sofern bis 31.07.2017 für das neue Betreuungsjahr 2017/2018 keine Änderungsmitteilung erfolgt, gehe ich davon aus, dass der mitgeteilte Betreuungsumfang auch für die Zeit vom 01.08.2017 bis 31.07.2018 Geltung hat.

Erkrankung Ihres Kindes

Bisher hatte die Erkrankung Ihres Kindes keine Auswirkungen auf die laufenden Geldleistungen der Tagespflegeperson. Hier ergeben sich für die Zukunft folgende Änderungen:

Erkrankung von bis zu 2 Wochen am Stück führen zu keinen Veränderungen.

Sollte die Erkrankung länger als zwei Wochen andauern, ist von Ihnen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule ein Attest vorzulegen, aus dem die Dauer der Erkrankung ersichtlich ist. Ausreichend ist, dass der Arzt bescheinigt, dass Ihr Kind aufgrund einer Erkrankung nicht den Betreuungsplatz in der Kindertagespflege wahrnehmen kann/soll. **Eine Diagnose wird nicht benötigt.** In diesem Fall wird der Tagespflegeperson die laufende Geldleistung weiter gewährt. Sollte die Erkrankung länger als 8 Wochen andauern, führt dies zunächst zu einer Einstellung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. Es wird um eine möglichst frühzeitige Rücksprache mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen gebeten. Ob eine Leistung ausnahmsweise über die 8 Wochen hinaus im Einzelfall bewilligt werden kann, wird auf Antrag seitens des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen entschieden.

Die 2- bzw. 8-Wochenfrist gilt jeweils **pro Erkrankung** und wird nicht über das Jahr summiert.

Beispiel:

Erkrankung vom 02.03.2017 – 13.03.2017, vom 01.07.2017 – 04.07.2017 sowie vom 23.10.2017 – 31.10.2017.

In diesem Fall müssten weder Sie noch die Tagespflegeperson etwas melden oder einreichen. Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson würde weiterhin in voller Höhe gezahlt werden.

Andere Abwesenheiten des Kindes

Weitere Abwesenheiten, in denen Ihr Kind losgelöst von einer Erkrankung nicht zur Tagespflege geht (z.B. Urlaub), führen zunächst zu keiner Änderung der laufenden Geldleistung für die Tagespflegeperson, solange 4 Wochen bzw. 28 Kalendertage in Jahressumme nicht überschritten werden. Diese Abwesenheitszeiten gelten pro Kind je Kalenderjahr. Anteilige Kalenderjahre (weil das Tagespflegeverhältnis erst im Laufe des Jahres beginnt) führen zu einer anteiligen (jeweils auf ganze Tage aufgerundete) Berechnung der 28 Tage. Für die Monate Januar und Februar 2017 findet keine Kürzung der 28 Tage statt. Darüber hinaus werden bei Überschreitung der 28 Kalendertage die laufenden Geldleistungen der Tagespflegeperson anteilig kalendertäglich gekürzt. Gesetzliche Feiertage führen nicht zu Kürzungen.

Beispiel:

Abwesenheit z.B. wegen Urlaub 08.04.2017 – 17.04.2017: 7 Tage
 18.07.2017 – 30.07.2017: 13 Tage
 24.10.2017 – 29.10.2017: 5 Tage
 23.12.2017 – 28.12.2017: 3 Tage

In diesem Fall würde das Kind 28 Tage nicht von der Tagespflegeperson betreut werden, ohne dass eine Änderung der laufenden Geldleistungen erfolgt. Jeder weitere Tag würde zu Kürzungen führen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die 28 Tage nur für Abwesenheiten Ihres Kindes gelten, an denen Ihr Kind auf Ihren Wunsch hin nicht betreut wird, nicht jedoch für krankheitsbedingte Abwesenheiten oder Schließtage der Tagespflegestelle.

Abwesenheiten der Tagespflegeperson

Abwesenheiten der Tagespflegeperson und damit Ausfall der Betreuungsleistung sind bereits im Rahmen der laufenden Geldleistungen mit einberechnet und führen – anders wie bisher – ab dem 1. Tag zu einer Neuberechnung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Elternbeitrag

Der Elternbeitrag wird weiterhin anhand der Ihnen bekannten monatlichen Stundenkorridore festgesetzt. Um die vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden in monatliche Betreuungsstunden umrechnen zu können, müssen diese mit dem Faktor 4,33 Wochen multipliziert werden.

Beispiel:

Sie vereinbaren mit Ihrer Tagespflegeperson eine Betreuung Ihres Kindes im Umfang von 31 Wochenstunden. Daraus ergibt sich folgende Berechnung des für den Elternbeitrag zu berücksichtigenden Stundenkorridors.

$31 \text{ Stunden/Woche} * 4,33 \text{ Wochen} = 134,23 \text{ Stunden/Monat}$.

Damit wäre der Stundenkorridor „131 Stunden bis 155 Stunden“ für Sie maßgeblich und der Elternbeitrag würde unter Berücksichtigung dieses Korridors und Ihrem Jahresbruttoeinkommen festgesetzt.

Weitere Veränderungen im Bereich des Elternbeitrages ergeben sich nicht.

Sollten sich die ab dem 01.03.2017 vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden multipliziert mit dem Faktor 4,33 im gleichen Stundenkorridor befinden, wie bisher, haben Sie keine Veränderung des Elternbeitrages zum 01.03.2017 zu erwarten.

Die Höhe Ihres Elternbeitrages bleibt grundsätzlich unabhängig von Fehlzeiten Ihres Kindes und der Tagespflegeperson gleich. Lediglich, wenn der Elternbeitrag die Höhe der laufenden Geldleistungen an die Tagespflegeperson übersteigt, erfolgt für diesen Monat eine Begrenzung des Elternbeitrages maximal auf die Höhe der laufenden Geldleistungen.

Zuzahlungen

Seit dem 01.08.2014 gilt in Nordrhein-Westfalen gem. § 23 Abs. 1 S. 3 KiBiz ein Zuzahlungsverbot. Demnach sind, soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII erfolgt, weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson ausgeschlossen. Lediglich die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten ist gestattet. Weitere Zahlungen, insbesondere als Ausgleich für Ausfallzeiten, zur Garantie von Vertretungen oder Kautionen für den Fall, dass die Betreuung frühzeitig beendet wird, sind gesetzlich nicht erlaubt.

Sollten von Ihnen Zahlungen (außer einem angemessenen Essensgeld) verlangt werden, gehen Sie bitte auf die Forderung der Kindertagespflegeperson nicht ein und verweisen diese an den Fachbereich Kinder Jugend und Schule.

Über das Zuzahlungsverbot wurden die Kindertagespflegepersonen informiert.

Sollten Sie darüber hinaus Fragen haben, können Sie sich gerne an die zuständige Teamleiterin Frau Lut unter 0241/432-45945 oder unter Paulina.Lut@mail.aachen.de wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Lut)

Konto der Stadtkasse:
IBAN: DE09 3905 0000 0000 0000 34
BIC: AACSD33
Sparkasse Aachen

Sprechzeiten nur nach Vereinbarung !